

Demokratie und Kirche

„Sind demokratische Strukturen in einer von Gott geführten Kirche möglich?“

1. Als „eine von Gott geführte Kirche“ verstehe ich „eine Kirche unter der Herrschaft Gottes“, wobei noch zu klären ist, wie der verborgene Gott seine Herrschaft ausübt. Denn Gott selbst tritt nicht als Führer der Kirche auf, und Christus als deren „Anführer“ (Hebr 12,2) ist zu Gott heimgekehrt; darin liegt ja die scheinbare Rechtfertigung dafür, dass in der Kirche „Hierarchen“ (heilige Herrscher) sich für von Gott oder von Christus eingesetzte Stellvertreter halten, die sie in seinem Namen zu führen hätten. In biblischer Sicht wird die Kirche vom Heiligen Geist geführt, der auf Jesus Christus herabkam, in ihm und durch ihn gewirkt hat sowie seine Jüngerinnen und Jünger zu Töchtern und Söhnen Gottes macht und sie als Geschwister zur Kirche vereint.

2. Als das berechnigte Anliegen der obigen Fragestellung sehe ich, dass es gerade in der Kirche als geschwisterlicher Gemeinschaft unter der Herrschaft Gottes als des einzigen Vaters (hier im patriarchalischen Sinn) keine Herrschaft von Menschen über Menschen geben darf (nach Mt. 23,8f), auch keine im Namen Gottes errichtete oder ausgeübte; dass vielmehr alle sich nach dem Willen Gottes ausrichten (= unter seine Herrschaft stellen) sollen, indem sie das Gesetz Gottes in ihren Herzen erkennen (im neuen Bund; vgl. Jer 31,31–34 und 2 Kor 3,3) und darin einig („einmütig“) werden. Vgl. dazu meinen Vortrag bei der Enquete der Reformbewegungen am 20. November 2009 (unter: <http://www.uibk.ac.at/praktheol/wess/publ/wess-geschwister.pdf>).

3. Aber ich halte es für verfehlt, dieses eben genannte richtige Anliegen mit der Forderung nach der Einführung der Demokratie im Sinn einer „Herrschaft des Volkes über sich selbst“ als der besten oder einzig menschenrechtskonformen Sozialform zu verbinden und es damit begründen zu wollen. Denn die Vorstellung von Demokratie als einer „Volksherrschaft“ oder „Volkssouveränität“ ist nicht haltbar, weil sie auf zwei Fiktionen beruht, die korrigiert werden müssen:

– dass das „Volk“ als solches ein Subjekt wäre, das einen Willen hätte und aus diesem heraus seine Herrschaft ausüben könnte. In Wirklichkeit ist das Volk eine Gesamtheit (Summe) von Menschen, die in eine bestimmte Gesellschaft hineingeboren oder in sie aufgenommen wurden, aber deswegen noch keinen gemeinsamen Willen haben (nicht einmal den, dass alle aus eigener Entscheidung dieser Gesellschaft angehören wollen; die meisten, nämlich die durch Geburt zu ihr gehörenden, wurden diesbezüglich nicht gefragt, auch nicht anlässlich ihrer Volljährigkeitserklärung). Diese Bürgerinnen und Bürger haben verschiedenste individuelle oder individualistische Wunschvorstellungen oder Gruppeninteressen (die durch Bildung von „Parteien“, also von Teilen der Bevölkerung, durchgesetzt werden sollen), die oft auch untereinander unvereinbar sind. Dieses Problem wird dadurch scheinbar „gelöst“, dass die Mehrheit entscheidet (die bei mangelhafter Beteiligung an Wahlen oder Volksabstimmungen in Wirklichkeit auch eine Minderheit sein kann), was zur Herrschaft von Menschen über Menschen führt und die Bevölkerung spalten kann. Im Extremfall sind Bürgerkriege möglich, oder es kommt der Ruf nach einem „starken Mann“ auf (Hitler kam auf demokratischem Weg an die Macht). Das ist vor allem dann der Fall, wenn die gemeinsamen moralischen Grundlagen der Gesellschaft fehlen.

– dass dieses fiktive Subjekt „Volk“ (über) sich selbst „souverän“ regieren könnte. Das würde schon bei den einzelnen Menschen eine uneingeschränkte Herrschaft über sich selbst voraussetzen, die ein Widerspruch in sich ist (als ob sie sich selbst setzen und über sich verfügen könnten – sie müssten also schon existieren, um über

ihr Dasein und ihr Wesen bestimmen zu können, müssten dieses aber erst setzen; das kann nicht einmal Gott, geschaffene Wesen können es erst recht nicht). Außerdem würde es – weil das Volk als solches keinen gemeinsamen Willen hat – dazu führen, dass die einzelnen Staatsangehörigen oder Gruppierungen versuchen müssten, die jeweils anderen zu beherrschen, was deren Freiheit verletzen würde. Um das zu vermeiden, müssen alle die ihnen vorgegebenen Maßstäbe des mitmenschlichen Daseins erkennen und beachten, über die sie nicht verfügen können; die sie aber notwendig voraussetzen müssen, weil sonst keine herrschaftsfreie Kommunikation und keine Übereinstimmung möglich wären. Nur auf dieser Grundlage kann sich ein Volk auf einen gemeinsamen Willen einigen. Die Angehörigen des „Volkes“ müssten also vor allen Sachfragen die ihnen vorgegebenen gemeinsamen Bedingungen des Menschseins klären, sich über diese einig werden und sie in Freiheit annehmen (ausdrücklich etwa anlässlich der Volljährigkeitserklärung oder der Einbürgerung).

4. Aus der notwendigen Beseitigung dieser beiden Fiktionen ergibt sich: Die innere Problematik und Widersprüchlichkeit einer als „Volkssouveränität“ verstandenen Demokratie kann nur behoben werden, wenn ihr Verständnis grundlegend korrigiert wird, indem die zwei Voraussetzungen gesehen und angenommen werden, die auch für sie gelten: die Notwendigkeit einer Einigung auf einen gemeinsamen Willen und die Klärung und Anerkennung der vorgegebenen Wertordnung des mitmenschlichen Daseins. Beides gehört zum Wesen einer geschwisterlichen Kirche unter der Herrschaft Gottes und sollte in ihr vorbildhaft verwirklicht sein. Daher hätte die Demokratie von einer richtig verstandenen und gelebten Kirche zu lernen, aber nicht die Kirche sich nach der Demokratie im üblichen, auf Fiktionen beruhenden Sinn zu richten.

5. „Demokratische Strukturen“ als Mehrheitsentscheidungen sind dann sinnvoll, wenn alle jedes der möglichen Ergebnisse mit ihrem Gewissen vereinbaren können. Das gilt vor allem für die Wahl von Amtsträgern, die andernfalls oft zu versteckten Kampf- abstimmungen über Sachfragen werden, was die Konflikte nur auf später verschiebt.

6. Die vom Zweiten Vatikanum als Vision angestrebte Erneuerung der Kirche zu einer geschwisterlichen Gemeinschaft unter der Herrschaft Gottes konnte schon deshalb nicht gelingen, weil das Konzil nicht daran zu denken wagte (und auch nicht durfte), geltende Dogmen – etwa über den Primat und die Unfehlbarkeit des Papstes oder über die hierarchische Struktur der Kirche und die Vorrangstellung des amtlichen Priestertums – zu korrigieren. Das gilt auch von der in diesem Zusammenhang oft zitierten Stelle aus der Dogmatischen Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“ (Art. 11), dass die „Gesamtheit der Gläubigen ... im Glauben nicht fehlgehen“ kann. Denn es heißt dort, dass das Volk Gottes nicht irrt, wenn es „unter der Leitung des heiligen Lehramts“ dem Glauben anhängt. Mit „Leitung“ ist hier keine kollegiale Leitung gemeint (vgl. zum Leitungsamt als Zeichen und Werkzeug der Einmütigkeit in einer operationalen Gleichrangigkeit mit dem übrigen Gremium meinen Vortrag, Abschnitt 8), sondern eine hierarchische im Namen Gottes, der den Bischöfen als Kollegium unter dem Papst und diesem Unfehlbarkeit verliehen haben soll. Daher kann der obige Konzilstext nicht im Sinn einer herrschaftsfreien Kirche verstanden werden.

7. Eine solche kollegiale Willensbildung stellt nicht nur an die bisherigen Hierarchen, sondern an alle Gläubigen hohe Anforderungen: dass sie im Glauben mündig sind und dies in einer Erwachsenentaufe oder -tauferneuerung geklärt wurde; dass sie in entsprechenden Gemeinden die gemeinsame Meinungsbildung eingeübt haben und die Lasten solcher Prozesse mittragen sowie die Konsequenzen mitverantworten.

Vgl. dazu *Heinrich Schneider*, Demokratie und Kirche – ein komplexes Gefüge komplexer Größen. In: *Kirche in der Demokratie – Demokratie in der Kirche*. Hg. *Maximilian Liebmann* (Theologie im kulturellen Dialog. Bd. 1). Graz 1997, 30–93; hier 42f:

»Der weit verbreiteten Sakrosankterklärung der Idee der Volkssouveränität entspricht es, dass Jean Jacques Rousseau als der Schöpfer der maßgebenden demokratischen Doktrin gilt: Da der Mensch zur Freiheit bestimmt ist, müssen Subjekt und Objekt des politischen Ordnungswillens miteinander identisch sein; das ist nur möglich, wenn die Mitglieder eines Gemeinwesens sich einig sind – in ihren Strebenszielen, Überzeugungen und Willensinhalten. Wie ist das möglich? Durch den ›Contrat social‹, vermittels dessen sich alle an die ›volonté générale‹ binden und so der grundlegenden Vergesellschaftung des Gewissens und des Willens zustimmen. Die Regierung ist nur ein Werkzeug des Kollektivwillens, zum Dienst berufen, nicht zur Herrschaft.

Dreierlei darf man dabei indessen nicht übersehen: Erstens meint Rousseau, dass er das Legitimationsprinzip aller politischen Ordnungen gefunden habe, seien sie monarchisch oder republikanisch, aristokratisch oder demokratisch. Zweitens aber taugt die Demokratie, wie Rousseau sagt, überhaupt nicht für Menschen – sie sei die angemessene Verfassung für ein Volk von Göttern – oder anders gesagt: für ein vergöttlichtes Volk. Die Selbstüberantwortung der Bürger an die ›volonté générale‹ versteht sich nämlich, drittens, keineswegs von selbst. Soll ein empirisches, reales Volk in eine richtige Verfassung gebracht werden, dann braucht es dazu einen ›législateur‹, einen Gesetzgeber. ... Er muss an die Stelle eines leiblichen (man könnte sagen, in das Reich des Fleisches gebannt) und autonomen Daseins ein partizipatives und geistiges Dasein setzen – er muss dem Volk das Leben aus der Teilhabe am Geist, und zwar an einem übermenschlichen Geist, vermitteln. ... Sein Werk übersteigt menschliche Kraft: ... Die Verwandlung der menschlichen Natur entspricht der Transsubstantiation des Alten Adam in den Neuen. In Rousseaus Sprache: Die Begründung des wahren Gemeinwesens, die Konstituierung der ›volonté générale‹, befreit die Menschen aus der Befangenheit in den ›amour propre‹, sie stiftet ihnen anstelle der Selbstsucht...den ›amor boni‹ ein. ... Doch Rousseau selbst hat, in einem geraume Zeit vor dem ›Contrat social‹ verfassten Text, zugestanden, dass Gott selbst das ›Zentrum‹ ist, auf das hin sich die ›guten‹ Menschen ausrichten, jene, die nicht der Selbstsucht verfallen sind. Eben dadurch kommen sie auch untereinander ins Einvernehmen, werden zu einer wahren Gemeinschaft. ... Mit anderen Worten: Rousseaus Theorie des politischen Gemeinwesens ist verkappte – eigentlich gar nicht so sehr verkappte – Theologie: Die Einstiftung der ›volonté générale‹ ist die Spendung eines Heilsguts – der sogenannte demokratische Staat Rousseaus ist, im Sinne Max Webers, eine Kirche.«

[Dazu: Es braucht keine Vergöttlichung der Menschen, sondern ihre Wandlung zu „neuen Menschen“, die sich in der Kraft des Geistes Gottes nach seinem Willen ausrichten.]

Ebd. 44f schreibt Heinrich Schneider über die Geschichte des Ausdrucks »Demokratie«, an der sich ebenfalls die Problematik der Grundlagen dieser Regierungsform zeigt: »›Demokratie‹ ist ein Begriff, den wir von den Griechen ererbt haben. In der Polis hieß das, was wir heute damit meinen, zunächst ›isonomia‹. ... Erst später wird die ›nomistische‹ Epoche durch eine ›kratistische‹ abgelöst, nun wird um die Verfassung gekämpft, um die Lebensordnung und um die Machtverteilung, und erst jetzt, im Zeichen der Polarisierung zwischen Ober- und Unterschicht, wird ›demokratia‹ als Herrschaft der gewöhnlichen Leute, der Vermögenslosen, verstanden. Weil Politik zum Machtkampf geworden ist und auch die Verfassung als die Institutionalisierung einer Machtlage gilt, nicht mehr als Auskristallisierung eines verbindlichen Ethos und als Rahmen der Politik, hält Aristoteles die ›demokratia‹ für eine der schlechten Polisformen; er sieht in ihr eher

das, was man später ›Diktatur des Proletariats‹ genannt hätte.«

Auch Ernst-Wolfgang Böckenförde sieht die dem Willen der Staatsbürger vorgegebenen Voraussetzungen der Demokratie, wenn er von den hohen ethischen Anforderungen spricht, die diese Form politischer Ordnung für alle Beteiligten mit sich bringt (*Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Art. Demokratie. II. Ethisch. In: Lexikon für Theologie und Kirche³ 3, 84f; hier 84f):

»Wegen ihrer Strukturprinzipien und der weitgehenden Offenheit, was Inhalte der Herrschaftsausübung angeht, stellt die Demokratie nicht geringe ethische Anforderungen an die einzelnen Bürger wie an die jeweils Regierenden (Repräsentanten). Schon die Anerkennung von Freiheit und Gleichheit (gleiche politische Mitwirkungsrechte) setzt eine bestimmte ethische Grundhaltung voraus, die sich als Ethos der Partnerschaft beschreiben lässt. ... Durchhalten lässt sich dies nur bei einem gewissen Fundus gemeinsamer Grundauffassungen (›Einigkeit über das Unabstimmbare‹; relative Homogenität). Die Orientierung politischer Entscheidungen an den Erfordernissen des Gemeinwohls ist in der Demokratie kaum institutionell abgestützt. Sie kann nur zustande kommen, wenn die Bürger bei politischen Entscheidungen bereit sind, die Bedürfnisse und Interessen, die sie als Private, in ihrer persönlichen und sozialen Rolle, haben, auch zu überschreiten ...«

Gerade die Forderungen nach »einem gewissen Fundus gemeinsamer Grundauffassungen (›Einigkeit über das Unabstimmbare‹; relative Homogenität)« und nach der Bereitschaft der Bürger, ihre privaten Interessen zu überschreiten, hat Ernst-Wolfgang Böckenförde zu einer These veranlasst, die in der Politikwissenschaft als »Böckenförde-Paradox« bezeichnet wird (*Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte. Frankfurt a. M. ²1992, 112f):

»*Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.* Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwangs und des autoritativen Gebots, zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat. ... Der Staat kann versuchen, diesem Problem zu entgehen, indem er sich zum Erfüllungsgaranten der eudämonistischen Lebenserwartungen der Bürger macht und daraus die ihn tragende Kraft zu gewinnen sucht. Das Feld, das sich damit eröffnet, ist allerdings grenzenlos. ... Der Staat, auf die inneren Bindungskräfte nicht mehr vertrauend oder ihrer beraubt, wird dann auf den Weg gedrängt, die Verwirklichung der sozialen Utopie zu seinem Programm zu erheben. Man darf bezweifeln, ob das prinzipielle Problem, dem er dadurch entgehen will, dadurch gelöst wird. Worauf stützt sich dieser Staat am Tag der Krise? ... So wäre denn noch einmal – mit Hegel – zu fragen, ob nicht auch der säkularisierte weltliche Staat aus jenen inneren Antrieben und Bindungskräften leben muss, die der religiöse Glaube seiner Bürger vermittelt.«

Vgl. *Paul Weß*, Einmütig. Gemeinsam entscheiden in Gemeinde und Kirche. Thaur 1998, 54–67.

Paul Weiß, Die Demokratie versteht sich nicht von selbst. In: Die Furche 66 (2010) Nr. 1 vom 7. Jänner 2010, 12.